

Die
philosophischen Wissenschaften.

212

philosophischen Briefwechsel

Einleitung.

§. 1.

Gegenstand und Umfang der Philosophie.

Der Gegenstand der Philosophie ist groß, wichtig und vielfassend, nämlich der Mensch mit allen seinen Anlagen und Kräften, nach seinen vorzüglichsten Verhältnissen zu Gott und der Welt.

Die Philosophie betrachtet daher den Menschen in dreysacher Hinsicht:

1. Als rein-geistiges Wesen, das ist, nach den ihm eigenen drey Hauptvermögen: dem Vorstellungs-, Gefühls- und Begehrungsvermögen.

(Unter Vorstellungsvermögen versteht man die Fähigkeit, Vorstellungen hervor zu bringen. Das Gefühlsvermögen ist die Fähigkeit des Bewußtseyns unseres jedesmaligen einzelnen und besondern Zustandes. Das Begehrungsvermögen veranlaßt uns, die Gegenstände unserer Vorstellungen und Gefühle durch freyes Handeln zu realisiren.)

2. Als sinnlich-geistiges Wesen, das ist, als ein aus der engsten Verbindung von Geist und Körper bestehendes Wesen, nach seinen verschiedenen Zuständen in der wirklichen Welt und im Kreise der Erfahrung.

3. Als Wesen, das mit andern Wesen seiner Art in Verbindung steht, das ist, mit ihnen in häuslicher und bürgerlicher Gesellschaft, oder im Staate, lebt.

Den richtigsten Begriff und die deutlichste Erklärung von dem Wesen der wahren Philosophie, erhalten wir durch die Beantwortung der Frage:

„Was heißt philosophiren?“

Philosophiren heißt, über die höchsten und wichtigsten Gegenstände der menschlichen Erkenntniß und des menschlichen Lebens vernünftig nachdenken, und die dadurch entwickelten Ideen richtig und zusammenhängend darstellen, so daß sie uns gleichsam zu Leitsternen im wirklichen Leben dienen.

Das Resultat dieses selbstthätigen Nachdenkens ist die echte Philosophie.

Im wörtlichen Sinne bedeutet Philosophie auch nichts anders, als Liebe zur Weisheit.

§. 2.

Zweck der Philosophie.

Sobald die Philosophie nicht bloß künstlicher Wortkram und spitzfindiger Schulstreit ist, muß sie dahin zielen, den Menschen sich selbst verständlich und begreiflich zu machen; sie muß den Verstand erleuchten, das Herz veredeln, die Triebe und Leidenschaften läutern und reinigen, damit Vernunft und Sittlichkeit in uns herrschend werde.

Der von der echten Philosophie auf diese Art gebildete Mensch wird Unwissenheit und Irrthümer, Bosheit und Laster nicht nur an sich selbst verabscheuen, sondern sich auch da, wo er diese Gebrechen und Fehler bey andern findet, nicht mißleiten lassen. Er wird sich nicht blindlings und ohne Prüfung von fremden Meinungen hinreißen lassen, sondern vielmehr in den verwickeltesten Verhältnissen des Lebens und im Getümmel der Welt auftreten können, ohne seine Selbstständigkeit zu verlieren; er wird immerfort nach Veredlung seines Innern, nach Wahrheit und Tugend streben.

Auf diesen Zweck gründet sich auch der bedeutende Unterschied zwischen Schul-Philosophie und Philosophie des Lebens.

Die Schul=Philosophie stellt Systeme auf, womit ihre Stifter alle andern Systeme bestreiten, und welche daher von den Schülern auf Auctorität der Meister angenommen werden. Die Philosophie des Lebens hingegen ist das Eigenthum selbstthätig erworbener Kenntnisse und Grundsätze über die wichtigsten Gegenstände und Angelegenheiten des menschlichen Lebens, die sodann ihren Einfluß auf die Handlungen des Menschen nehmen.

Wer Philosophie des Lebens besitzt, wird durch sie sein Wissen mit seinem Handeln in Einklang setzen, in allem mit dem Geiste der Zeit fortschreiten, und, indem er unaufhörlich an seiner eigenen Vervollkommnung arbeitet, auch zur Vervollkommnung des Ganzen das Seinige pflichtmäßig beytragen.

§. 3.

Einteilung der Philosophie.

Die Philosophie wird gewöhnlich in die theoretische, und in die praktische oder angewandte eingetheilt.

Die theoretische Philosophie beschränkt sich bloß auf die Erkenntniß der menschlichen Geisteskräfte und ihrer Thätigkeit. Sie ist die Grundlage der Philosophie, und wird daher auch Fundamental=Philosophie genannt. Die praktische dagegen lehrt uns die Gesetze des Handelns und ihre Anwendung nach Verschiedenheit der Verhältnisse im menschlichen Leben.

Die praktische Philosophie wird auch die angewandte eben deswegen genannt, weil sie bestimmt, wie die von der theoretischen oder speculativen Philosophie entwickelten Begriffe, Grundwahrheiten und Principien auf das wirkliche Leben sollen angewendet werden.

In dieser Hinsicht gehört auch die Ästhetik zur angewandten Philosophie, daß sie die Grundsätze der schönen Künste entwickelt und bestimmt. Man hat ihr deßhalb auch den Namen Kunst=Philosophie beygelegt.

Die einzelnen philosophischen Wissenschaften gehören theils zur theoretischen, theils zur praktischen Philosophie, und zwar:

Zur theoretischen:

1. Die Logik. 2. Die Metaphysik.

Zur praktischen oder angewandten:

1. Die Moral-Philosophie. 2. Die philosophische Religionslehre. 3. Die empirische Psychologie (Erfahrungs-Seelenlehre). 4. Die Ästhetik. 5. Die philosophische Rechtslehre; das ist, Naturrecht und Völkerrecht. 6. Die philosophische Staatslehre.

Die Logik ist die Wissenschaft der allgemeinen und nothwendigen Gesetze und Formen des Denkens, daher sie auch vorzugsweise *Denklehre* oder *Verstandeslehre* genannt wird.

Die Metaphysik gibt uns die Grundbegriffe aller übersinnlichen, der Erfahrung vorhergehenden Erkenntnisse, z. B. über den reinen Verstand, über die Einfachheit der menschlichen Seele; über Möglichkeit, Existenz, Ding, Zeit und Raum u. s. w.

Die Moral-Philosophie entwickelt die Vernunftgesetze für die Handlungen und Bestrebungen des Menschen, mit Beziehung auf seine höhere Bestimmung, indem sie ihn als ein moralisches Wesen betrachtet, das heißt, als ein des Guten oder Bösen, der Tugend oder des Lasters fähiges Wesen, welches die Vernunftgesetze des Handelns aus freyem Willen befolgt oder nicht befolgt.

Die empirische Psychologie oder Erfahrungs-Seelenlehre untersucht und erklärt die Äußerungen und Zustände der menschlichen Seele im Kreise der Erfahrung. So handelt sie z. B. über die Zustände des Wachens, Schlafens und Träumens; über die Sinne, über Schwärmerey, Wahnsinn, Temperamente, Lebensalter, Leidenschaften u. s. w.

Von der philosophischen Religionslehre werden uns die erhabenen Wahrheiten von der Unsterblichkeit der Seele und dem Daseyn Gottes, in einem wissenschaftlichen Zusammenhange vorgetragen.

Die Aesthetik entwickelt theils diejenigen Grundsätze, welche allen schönen Künsten und Wissenschaften gemeinschaftlich eigen sind, theils stellt sie die besondern Theorien jeder einzelnen derselben auf.

Die philosophische Rechtslehre zerfällt in das Naturrecht und das Völkerrecht.

Das Naturrecht erklärt, im Gegensatz der positiven bürgerlichen Gesetze, die von der Vernunft selbst vorgeschriebenen Rechtsgesetze, und zeigt sodann, wie diese auf die verschiedenen Zustände und Verhältnisse der Menschen im gesellschaftlichen Leben anzuwenden seyen; z. B. bey Verträgen, nämlich: bey dem Gesellschaftsvertrage, Vertrag des häuslichen Lebens; sie lehrt die Rechte der Wahnsinnigen u. s. w.

Das Völkerrecht handelt von den, auf Moralität gegründeten Rechten und Pflichten, welche ein Staat gegen den andern, ein Volk gegen das andere, auch einzelne Personen des einen Staates und Volkes gegen einzelne Personen des andern Staates und Volkes zu beobachten haben.

Die philosophische Staatslehre stellt die Idee eines Staates überhaupt auf, und zeigt hiernach, wie ein Staat in seinem Innern und nach seiner Verbindung mit andern Staaten rechtlich, und nach rein-vernünftigen Principien organisirt seyn soll.

Die Staatslehre zerfällt in zwey Theile:

1. Die reine Staatslehre, oder das Staatsrecht.
2. Die angewandte Staatslehre, oder die Politik.

Das Staatsrecht begründet die rechtliche Form des Staates nach seinen gesammten innern und äußern Verhältnissen. So handelt es z. B. von der gesetzgebenden und ausübenden Gewalt, bestimmt die Organisation des Zwangs-

und Strafrecht im Staate, die Rechtsverletzung und das Zwangsrecht zwischen Staaten und Staaten, handelt von Kriegsrchten, Friedensschlüssen, Coalitionen, hülfeleistenden Allirten, Neutralität u. s. w.

In der angewandten Staatslehre wird vorgetragen:

a) Die National-Ökonomie: über Entstehung, Vermehrung, Vertheilung und Consumtion des National-Reichthumes.

b) Die Staatswirthschaft: über den Einfluß der höchsten Gewalt auf das National-Vermögen, auf den Landbau, auf Manufactur- und Fabrikwesen, auf den Handel. Zu ihr gehört die Finanz-Wissenschaft, welche die Staatsausgaben, Staatseinnahmen und Steuern behandelt.

c) Die Polizey-Wissenschaft, und zwar, nach ihren einzelnen Zweigen: Sicherheits-, Ordnungs-, Sanitäts-, Armen- und Cultur-Polizey, zu welcher letztern wieder Sitten-, Erziehungs-, Religions-, Industrie-Polizey u. s. w. gehören.